



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

---

Brüssel, den 24. Oktober 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen die AG Auto-Sécurité infolge des Versands eines vorgedruckten Schreibens in deutscher Sprache mit einem französischen Vermerk an einen deutschsprachigen Bürger

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 23. Oktober 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger gegen die AG Auto-Sécurité infolge des Versands eines vorgedruckten Schreibens Letztgenannter in deutscher Sprache mit einem französischen Vermerk eingereicht hat.

Infolge der Klage des Betreffenden hat der Qualitätsdienst der Auto-Sécurité in einem Schreiben vom 7. August 2019 Folgendes geantwortet:

"(...)

In Bezug auf die Mängel, die in der französischen Sprache auf der Prüfbescheinigung angegeben werden, handelt es sich offensichtlich um einen unbeabsichtigten Übersetzungsfehler. Wir entschuldigen uns dafür. Wir haben direkt um die Korrektur gebeten, die beim nächsten Update unserer Anwendung eingeführt wird.

(...)"

\*

\* \*

Die AG Auto-Sécurité ist im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) eine juristische Person, die Konzessionär eines öffentlichen Dienstes ist oder mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte einheitliche französischsprachige und deutschsprachige Staatsgebiet. Folglich handelt es sich um eine regionale Dienststelle im Sinne des Artikels 34 § 1 Buchstabe *a*) der KGS.

Eine Bescheinigung über eine technische Überprüfung eines Fahrzeugs ist eine Bescheinigung im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 34 § 1 Absatz 5 der KGS werden Bescheinigungen in der Sprache aufgesetzt, deren sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, bedienen müssen.

Gemäß Artikel 14 § 2 Buchstabe *a*) der KGS werden für die Öffentlichkeit bestimmte Bescheinigungen je nach Wunsch der Interessierenden in Französisch oder in Deutsch aufgesetzt, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist.

Wenn die betreffende Dienststelle die Sprache der Privatperson kennt, ist sie verpflichtet, diese Sprache zu benutzen (Gutachten Nr. 39.058 der SKSK vom 24. Januar 2008).

Da der Kläger in der Gemeinde Kelmis wohnt und der betreffenden Dienststelle seine bevorzugte Sprache bekannt ist, hätte die Prüfbescheinigung vollständig in Deutsch aufgesetzt werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die AG Auto-Sécurité die nötigen Schritte unternommen hat, um bei dem nächsten Update den Fehler in ihrem Programm zu korrigieren.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE